



**Empfehlungen für die bedarfsgerechte  
Ausgestaltung des Verkehrsraums  
im Kontext von Abfallentsorgung und  
der Anordnung von Behälterstandplätzen  
im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Vorgaben</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Entsorgungstechnik</b> .....	<b>7</b>
	3 a) Entsorgungsfahrzeug.....	7
	3 b) Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran .....	8
<b>4</b>	<b>Planungsanforderungen Straßenbau / Verkehrswege</b> .....	<b>9</b>
	4 a) Grundmaße bei Planung und Bau von Straßen des öffentlichen Verkehrs.....	9
	4 b) Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege.....	10
	Straßen .....	10
	Sackgassen / Stichstraßen .....	11
	4 c) Wendeanlagen .....	12
	Gestaltung von Wendeanlagen.....	12
	4 d) Praxisbeispiele, die zu Entsorgungsproblemen führen .....	14
<b>5</b>	<b>Abfallbehälter</b> .....	<b>16</b>
	5 a) Zweirad-Abfallbehälter 60 und 80 Liter.....	16
	5 b) Zweirad-Abfallbehälter 120 Liter .....	16
	5 c) Zweirad-Abfallbehälter 240 Liter.....	17
	5 d) Vierrad-Abfallbehälter 1.100 Liter.....	17
<b>6</b>	<b>Planungsanforderungen an Behälterstand- und Bereitstellungsplätze</b> .....	<b>18</b>
	6 a) Abstellflächen für Abfallbehälter.....	19
	6 b) Behälterschränke.....	22
	6 c) Versenkbare Behälterstandplätze.....	22
	6 d) Gestaltung von Transportwegen bzw. Zuwegungen.....	23
	6 e) Sammelplätze .....	24
	6 f) Praxisbeispiele, die zu Entsorgungsproblemen führen .....	25
<b>7</b>	<b>Abstellflächen für Abfall-Großbehälter</b> .....	<b>27</b>
	7 a) Presscontainer / Abrollcontainer .....	27
	7 b) Absetzcontainer .....	29
	7 c) Dezentrale Behälterstandplätze .....	30
	Sammelcontainer für Altglas .....	30
	Unterflursystem für Altglas .....	31
<b>8</b>	<b>Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen</b> .....	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>Kontakt</b> .....	<b>32</b>
<b>10</b>	<b>Weitere Informationen</b> .....	<b>33</b>

## 1 Vorbemerkung

Die Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird von der kreiseigenen APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM GmbH) durchgeführt und ist als "Träger öffentlicher Belange" im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mit einzubinden. Um sicherzustellen, dass abfallwirtschaftliche Aspekte bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der APM GmbH diese Empfehlung entwickelt.

Im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen oder Straßenumbauten im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind wiederholt Probleme bei der Abfallentsorgung aufgetreten. Fehlende oder versperrte Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen stellen eine Herausforderung für die Müllentsorgung dar. Dies führt dazu, dass die üblichen Müllsammelfahrzeuge unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen nicht effektiv arbeiten können. Infolgedessen müssen separate Standplätze für Müllbehälter an der nächstbefahrbaren Straße geschaffen werden, was oft zu Unannehmlichkeiten führt und im Nachhinein nur schwer zu ändern ist. Denn es erfordert entweder das Ziehen von Mülltonnen über längere Strecken durch die Bürger oder deren Transport zu zentralen Sammelstellen.

Parallel dazu stellt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeinsam mit der Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH Bauherren und Planern hier eine Empfehlung zur Verfügung, die sich speziell mit der Gestaltung der Verkehrsräume unter Berücksichtigung der Belange der Abfallentsorgung befasst. Diese Empfehlung legt einen Schwerpunkt auf die Planungsanforderungen an Anfahrtswege sowie Behälterstandplätze und zielt darauf ab, sowohl gesetzliche Vorgaben der Straßenverkehrsordnung als auch Richtlinien für die Anlage von Straßen zu erfüllen. Dabei sind auch die bindenden Regeln der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten und Abweichungen von den festgelegten Angaben müssen mit den entsprechenden Behörden abgestimmt werden.

Die momentane Situation der Abfallentsorgung, hauptsächlich in dicht besiedelten Gebieten des Landkreises Potsdam-Mittelmark, führt oft zu Risiken für die Mitarbeiter des Entsorgungsdienstleisters sowie zu Logistikproblemen während der Touren. Dies entsteht hauptsächlich aufgrund von Verkehrsräumen, die nicht ausreichend freigehalten werden und unzureichend gestalteten Standplätzen für Abfallbehälter. Unser Ziel ist es, Personen zu schützen und Sachschäden zu vermeiden. Diese Empfehlung deckt die Entsorgung von Haushaltsabfällen wie Bioabfall, Pappe, Papier, Kartonagen (PPK), Leichtverpackungen (LVP), Elektrogeräte, Grünabfall und Restmüll sowie die Sammlung von Altglas und Sperrmüll ab.

In letzter Zeit ist ein Trend zu beobachten, der die verfügbaren Verkehrsflächen für die öffentliche Abfallentsorgung auf den Straßen reduziert. Dies geschieht durch Maßnahmen wie die Umwandlung von Längsparkplätzen in Querparkplätze oder die Erweiterung von Geh- und Radwegen, was zu einer Verengung des befahrbaren Straßenraums führt. Das Problem der

eingeschränkter Befahrbarkeit von Straßenabschnitten, insbesondere für Abfallsammelfahrzeuge, wird durch das Parken in zweiter Reihe oder Falschparken zusätzlich verschärft. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Fahrzeuge von Paket- und Lieferdiensten sowie die durchschnittliche Größe der Fahrzeuge, insbesondere von PKWs und SUVs, kontinuierlich zunehmen.

Ein Schwerpunkt liegt in den Darstellungen der Planungsanforderungen an Behälterstandplätze. Ziel ist es, die Anforderungen sowohl aus den gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und Richtlinien für die Anlage von Straßen zu erfüllen, als auch die bindenden Regeln der zuständigen Unfallversicherungsträger einzuhalten. Abweichungen von den hier aufgeführten Angaben müssen mit den entsprechenden Behörden abgestimmt werden.

Die Möglichkeit, kleinere Müllfahrzeuge für bestimmte Streckenabschnitte einzusetzen, kann nur in Ausnahmefällen eine Lösung sein. Die erheblichen zusätzlichen Kosten, die damit verbunden sind, widersprechen einem wirtschaftlichen und gebührengerechten Handeln. Daher ist der Einsatz kleinerer Abfallsammelfahrzeuge keine realistische Lösung.

## 2 Rechtliche Vorgaben

Die Planung und Errichtung von Straßen im öffentlichen Verkehr orientieren sich hauptsächlich an den Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (insbesondere RASt 06 und RStO 12) sowie den entsprechenden sicherheitstechnischen Vorgaben der RASt 06 und der BG Verkehr. Die Nutzung von Privatstraßen unterscheidet sich rechtlich nicht von öffentlichen Straßen.

Für die Gestaltung und Befahrung von Straßen und Wegen gelten die rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO). Zusätzliche Anforderungen werden durch die jeweiligen Berufsgenossenschaften in verbindlichen Vorschriften zur Unfallverhütung (UVV) festgelegt, beispielsweise im Bereich der Abfallwirtschaft für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen.

Hier eine Übersicht der geltenden Vorschriften:

- |           |  |
|-----------|--|
| • StVO    | Straßenverkehrsordnung   |
| • StVZO   | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung   |
| • DGUV    | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27)</li> <li>➤ DGUV Vorschrift 44 (bisher GUV-V C27)</li> <li>➤ DGUV Information 214-033 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (bisher BGI 5104)</li> <li>➤ DGUV Vorschrift 70 - Fahrzeuge</li> <li>➤ DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft, Teil 1: Abfallsammlung</li> <li>➤ DGUV Regel 114-016 - Sicherer Einsatz von Absetzkippern (bisher BGI 5004)</li> </ul> |
| • LASI    | Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Veröffentlichung (LV) 29 - Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten</li> </ul>  |
| • RASt 06 | Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen  |
| • RStO 12 | Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen   |
| • VDI     | Verein Deutscher Ingenieure <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Richtlinie 2160 - Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken - Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege</li> </ul>   |

Die hier in der vorliegenden Empfehlung präsentierten Maße und Konzeptionen für Straßenanlagen und Behälterstandplätze sind an die geltenden Sicherheitsvorschriften für den Entsorgungsträger angelehnt. Die Berufsgenossenschaft Verkehr erlässt verbindliche DGUV-Vorschriften für Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Abfallsammlung.

Dabei gilt zu beachten: Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen ist mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Daher muss bei der Planung von Behälterstandplätzen und Straßen darauf geachtet werden, dass Rückwärtsfahrmanöver vermieden werden.

## Bezug auf die aktuelle Abfallentsorgungssatzung

Um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, müssen diese gemäß der aktuellen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom Abfallbesitzer (also dem Grundstückseigentümer) bereitgestellt werden. Das bedeutet konkret, dass die Abfallbehälter öffentlich zugänglich an bzw. vor der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum platziert werden müssen, sodass die Entsorgungsfahrzeuge problemlos an die Aufstellplätze gelangen können.

Die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung umfassen auch die Beschaffenheit der Abstellflächen für Abfallbehälter und Sperrmüll, die richtige zeitliche und räumliche Bereitstellung der Abfallbehälter selbst sowie die rechtzeitige Information über etwaige Neuerungen oder Änderungen an den Abstellflächen (wie Veränderungen der Standplatzgröße, Verlegung von Behälterstandplätzen oder Installation bzw. Erneuerung von Türanlagen).

Informationen zur aktuellen Abfallentsorgungssatzung (AbfES) finden Sie unter:  
<https://www.apm-niemegk.de/downloads/satzungen/>

### 3 Entsorgungstechnik

#### 3 a) Entsorgungsfahrzeug

Die Fahrzeuge, die für die Abfallsammlung im Landkreis Potsdam-Mittelmark verwendet werden, sind Lastkraftwagen mit einem dreiachsigen Fahrgestell, wobei die Antriebsachse fest und die Nachlaufachse gelenkt ist. Diese Fahrzeuge haben eine Länge von 11,50 m und eine Breite von 2,55 m. Aktuell haben die Entsorgungsfahrzeuge ein Gesamtgewicht von 26 t und eine maximale Achslast von 11,50 t pro Achse. Diese Gewichtbelastungen müssen zwingend bei der Planung von Verkehrsanlagen berücksichtigt werden, um deren Tragfähigkeit sicherzustellen.

Wenn Nebenstraßen und -plätze nicht die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen, können die Entsorgungsfahrzeuge sie nicht befahren, und die Abfallbehälter müssen stattdessen an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Die Befahrbarkeit der Straße erfordert nicht nur die notwendige Traglast von 26 t, sondern auch die entsprechende Fahrbahnbreite, die auf Seite 9 ff. zu finden ist.



#### Technische Daten eines dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuges

Maße (m): Länge / Breite / Höhe	11,50 / 2,55 / 3,60
Maße (m) Überhang vorn:	1
Maße (m) Überhang hinten:	2,60 (ohne Radius) bis 4
zulässiges Gesamtgewicht (t):	26
zulässige Achslast (t): vorne / mitte / hinten	8 / 11,50 / 9

### 3 b) Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran

Um Depotbehälter (z.B. Altglas-Container) zu entleeren, werden Entsorgungsfahrzeuge, auch bekannt als Hakenlift-LKWs, eingesetzt. Diese Fahrzeuge sind mit einem Ladekran und seitlichen Auslegern (Stützfüßen) ausgestattet, die das Fahrzeug stabilisieren, während es die Behälter aufnimmt und absetzt.

Für diese Tätigkeit benötigt das Entsorgungsfahrzeug eine Aufstellbreite von 6,60 m, wenn die Stützfüße ausgefahren sind, und dieser Bereich muss als freier Verkehrsraum bereitgestellt werden. Es ist wichtig, dass die Tragfähigkeit der Verkehrsanlagen innerhalb dieses Bereichs gewährleistet ist. Außerdem müssen Hindernisse wie Hecken, Mauern oder geparkte Fahrzeuge im Aufstell- und Schwenkbereich frei- bzw. ferngehalten werden.

Für den Schwenkbereich der Hakenlifttechnik muss eine lichte Höhe von mindestens 12 m berücksichtigt werden. Das dreiachsige Fahrzeug hat derzeit ein Gesamtgewicht von 26 t, wobei die maximale Achslast 13 t pro Achse beträgt.



#### Technische Daten eines dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuges mit Ladekran

Maße (m): Länge / Breite / Höhe	10 / 2,55 / 3,60
zulässiges Gesamtgewicht (t)	26
zulässige Achslast (t): vorne / mitte / hinten	8 / 13 / 13

## 4 Planungsanforderungen Straßenbau / Verkehrswege

### 4 a) Grundmaße bei Planung und Bau von Straßen des öffentlichen Verkehrs

Im Weiteren werden die grundlegenden Anforderungen für die Planung und Konstruktion von Straßen des öffentlichen Verkehrs mit gerader Streckenführung zusammengefasst, um die Bedürfnisse der Entsorgungsfahrzeuge zu berücksichtigen. Bei Kurven und Verschwenkungen müssen die relevanten Schleppkurven der Bemessungsfahrzeuge berücksichtigt werden.

Mindestanforderungen	
<b>Fahrbahnaufbau</b>	Belastungsklasse (Bk) 1,0 - 3,2 nach RStO 12
<b>Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr</b>	<p><b>3,55 m<sup>**/****</sup></b></p> <p>(höchstzulässige Fahrzeugbreite 2,55 m zzgl. beidseitig mindestens 0,50 m Sicherheitsabstand)</p> <p>Bei Verschwenkungen o. ä. sind Aufweitungen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Bemessungsfahrzeuge zu planen.</p>
<b>Fahrbahnbreite bei Begegnungsverkehr</b>	<p><b>4,75 m (PKW / PKW) ; 5,50 m (LKW / PKW) <sup>*/****</sup></b></p> <p>(Mindestbreite mit Begegnungsverkehr)</p>
<b>Lichte Höhe</b>	<p><b>4,50 m<sup>*</sup></b></p> <p>(höchstzulässige Fahrzeughöhe über alles 4 m<sup>***</sup> zzgl. mindestens 0,50 m Sicherheitsabstand)</p> <p>Bei Ingenieurbauwerken mit einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m kann der Sicherheitsabstand um max. 0,20 m reduziert werden. Die zulässige Fahrzeughöhe muss dann für die Durchfahrt eingeschränkt werden. Diese Bauwerke sind durch Zeichen 265 nach StVO und zusätzlich durch Leitmale zu kennzeichnen. <sup>***</sup></p> <p>StVO-Zeichen 265 lt. Verkehrszeichenkatalog: </p>

\* RAST 06

\*\* Abs. 2, § 32 gem. StVZO (2017)

\*\*\* Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen, FGSV (Stand 2000)

\*\*\*\* DGUV Information 214-033 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

## 4 b) Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege

Um eine reibungslose Abfallentsorgung zu gewährleisten, ist es entscheidend, dass die Verkehrsanlagen für die Fahrzeuge sicher und ungehindert befahrbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung und Freihaltung der Seitenräume unerlässlich sind. Die nachfolgenden Tabellen enthalten sicherheitstechnische und spezifische Anforderungen für Straßen, Sackgassen und Wendeanlagen.

### Straßen

#### Straßen

##### **Tragfähigkeit der Straße bei Entsorgungsfahrzeugen:**

- Bei der Planung und dem Bau von Straßen ist besonders die Tragfähigkeit zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Entsorgungsfahrzeuge mit einer Traglast von mindestens 26 Tonnen bis hin zu 30 Tonnen.

##### **Schleppkurven und Ein- sowie Ausfahrten:**

- Bei der Gestaltung von Straßen und Ein- und Ausfahrten ist darauf zu achten, dass die Schleppkurven der Müllfahrzeuge sowohl in den Kurvenbereichen als auch an den Ein- und Ausfahrten angemessen berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung erstreckt sich ebenfalls auf potenzielle Hindernisse wie Pflanzinseln, Bäume und ausgewiesene Parkplätze.

##### **Vermeidung von Abrutsch- und Umsturzgefahr:**

- Eine Abrutsch- und Umsturzgefahr von Entsorgungsfahrzeugen an Banketten bzw. Straßenrändern ist zu vermeiden, um Unfälle zu verhindern. Steigungen und Gefälle müssen von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können.

##### **Befahrbarkeit von Bodenschwellen:**

- Die Befahrbarkeit von Bodenschwellen durch Entsorgungsfahrzeuge muss gewährleistet sein, d.h. dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können, um einen reibungslosen Ablauf der Entsorgungsprozesse zu ermöglichen.

##### **Berücksichtigung von Fahrzeugüberhängen:**

- Bei der Planung und dem Bau von Straßen müssen auch Fahrzeugüberhänge berücksichtigt werden, um Engpässe und potenzielle Gefahren zu vermeiden.

##### **Berücksichtigung Lichtraumprofil:**

- Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

### Platz für Bereitstellung Abfallbehälter:

- Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

Insgesamt ist es von großer Bedeutung, dass Straßeninfrastrukturen so gestaltet sind, dass sie den Anforderungen von Entsorgungsfahrzeugen gerecht werden und ein sicheres und effizientes Entsorgungssystem gewährleisten.

**In Anbetracht der Anforderungen für die Abfallwirtschaft wird dringend empfohlen, bei neu zu errichtenden Wohnstraßen eine Fahrbahnbreite von mindestens 6,10 m anzustreben.**

### Sackgassen/ Stichstraßen

Gemäß § 7 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis auch mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. **(Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.)** Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

### Sackgassen/ Stichstraßen

- Errichtung einer Wendeanlage am Ende einer Sackgasse (siehe Kap. 4.2.3).
- Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 44 Müllbeseitigung) gebaut wurden (in den neuen Bundesländern gültig ab 01.01.1991), und alle Neuausbauten müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage (s. Kap. 4.2.3) verfügen.
- Bei Nichtvorhandensein einer geeigneten Wendeanlage (s. Kap. 4.2.3) sind Bereitstellungsflächen für Entsorgungsbehälter an der nächsten befahrbaren Straße auszuweisen.

## 4 c) Wendeanlagen

Wendeanlagen sollen aus lenktechnischen Gründen, wenn sie asymmetrisch sind, linksseitig angeordnet werden. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist das Wenden für das Entsorgungsfahrzeug ohne Zurücksetzen zu bevorzugen. Wendehämmer sind ausnahmsweise zulässig, wenn Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisierbar sind.

### Wendekreise

- Wendekreise besitzen einen Mindestdurchmesser von 22 m inkl. Freihaltezone für Fahrzeugüberhänge  
(Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.)
- Die Wendekreismitte ist frei befahrbar (keine Bäume, Büsche u. ä.) zu gestalten.
- Die Ausführung von Wendemanövern in einem Zug, ohne Überfahren vom Bordstein, muss möglich sein.
- Die Schleppkurven der eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge (s. Kap. 4.3) sind zu berücksichtigen.
- Für Fahrzeugüberhänge an Wendekreisrändern ist eine Freihaltezone von 1 m Breite einzuplanen.

### Wendeschleifen – Wendekreise mit (Pflanz-)Inseln

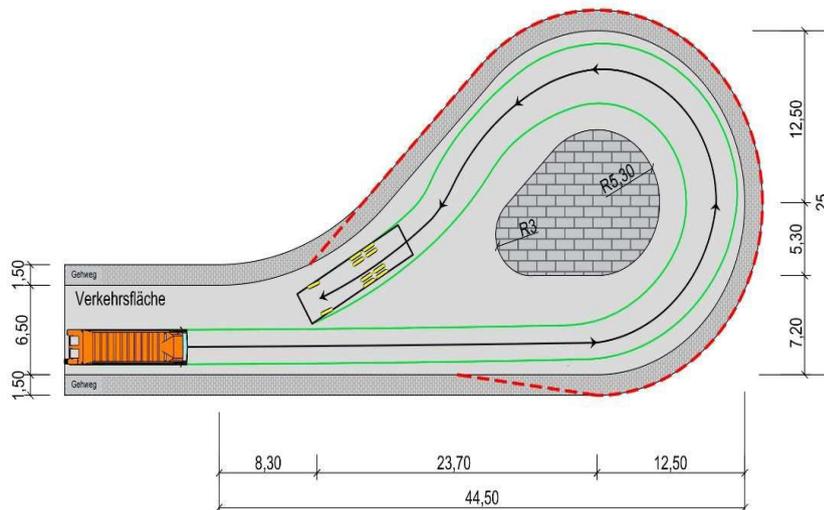
- Wendeschleifen besitzen einen Mindestdurchmesser von 26,50 m (einschließlich Freihaltezone).
- Es muss eine vollständige Befahrbarkeit ohne Überfahrung des Bordsteins gegeben sein.

### Wendehammer u. a. Bauformen

- Das Wenden in einem Wendehammer muss mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen (kein Rückwärtsfahren) möglich sein.

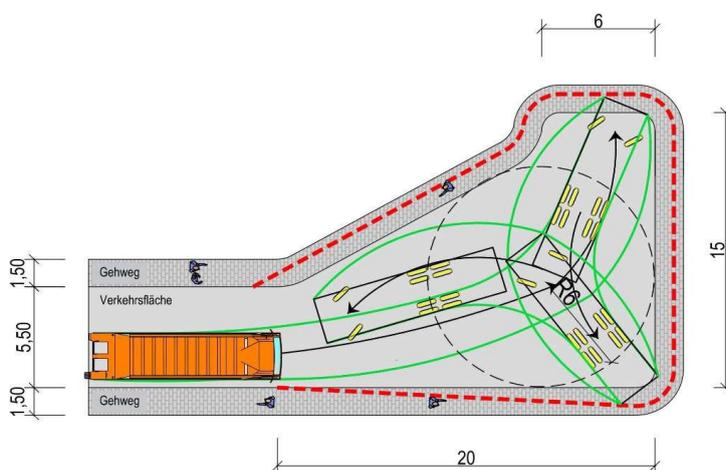
## Gestaltung von Wendeanlagen

Für die Entsorgung in Stichstraßen sind Wendeanlagen zwingend notwendig, um Rückwärtsfahren auszuschließen. In den folgenden Abbildungen sind Wendeanlagen dargestellt, die für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug ausgelegt sind (Maßangaben in Metern):



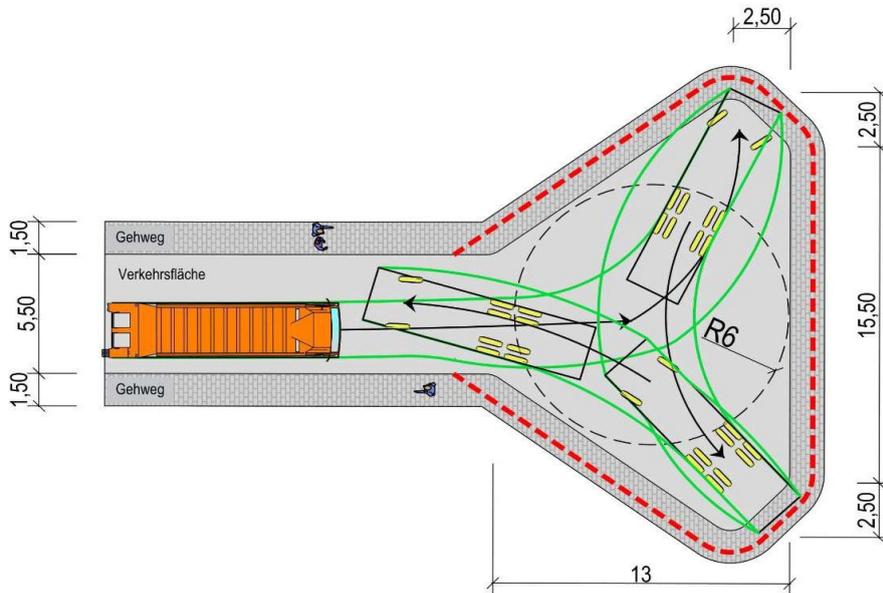
### **Flächenbedarf einer Wendeschleife für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug.**

Die rot gestrichelte Linie kennzeichnet eine 1,50 m breite Freihaltezone (Berücksichtigung der Fahrzeugüberhänge).



### **Flächenbedarf eines einseitigen Wendehammers für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug und notwendige Wendemanöver.**

Die rot gestrichelte Linie kennzeichnet eine 1 m breite Freihaltezone (Berücksichtigung der Fahrzeugüberhänge).



**Flächenbedarf eines zweiseitigen Wendehammers für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug und notwendige Wendemanöver.**

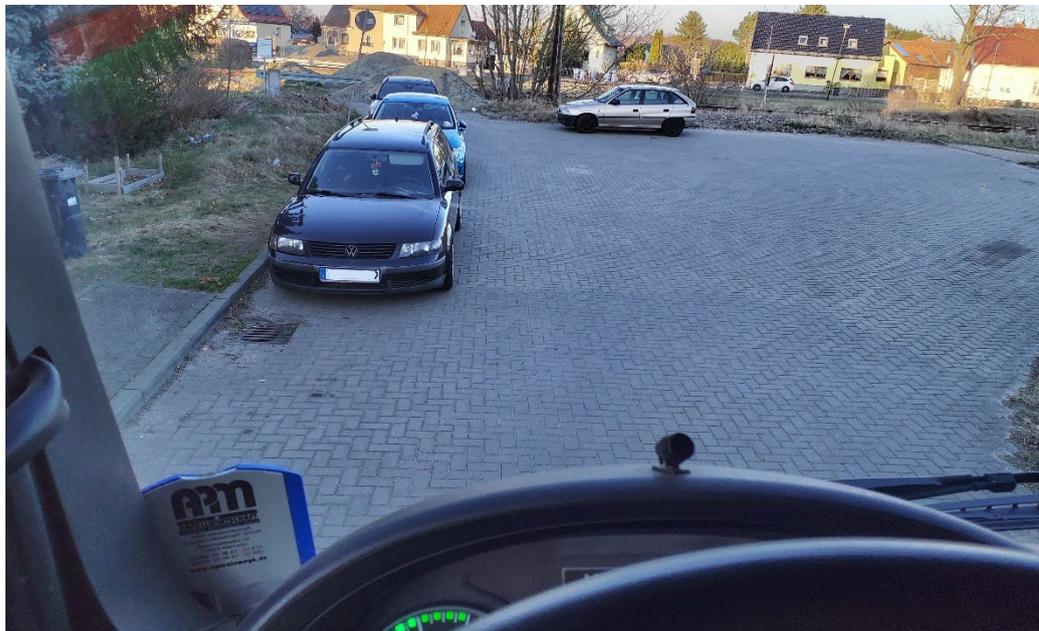
Die rot gestrichelte Linie kennzeichnet eine 1 m breite Freihaltezone (Berücksichtigung der Fahrzeugüberhänge).

#### 4 d) Praxisbeispiele, die zu Entsorgungsproblemen führen



**Problem:** Behinderung durch widerrechtlich parkende PKWs in einem Wendekreis

**Lösung:** Planung integrierter Parkbuchten außerhalb des Wendekreises



**Problem:** Widerrechtliches Parken in einem Wendehammer

**Lösung:** Planung integrierter Parkbuchten außerhalb des Wendehammers



**Problem:** Hinderliche Parkplatzposition an Ein- und Ausfahrten, Kreuzungen, Zufahrtsbreite < 3,55 m

**Lösung:** Verbindliche Abstimmung mit dem Entsorger bei der Planung der Parkflächen und Abstimmung der Durchsetzung



**Problem:** Behinderung des Entsorgungsfahrzeuges durch eine zugewachsene Zufahrt

**Lösung:** Regelmäßiger Rückschnitt der Vegetation

## 5 Abfallbehälter

Als Grundlage für die Planung und den Umbau von Behälterstandplätzen und Transportwegen sind zunächst die Behältergrößen und -bedarfe zu ermitteln. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden für die Sammlung von Abfällen aus Haushaltungen und öffentlichen Einrichtungen sowie Gewerben Zweirad-Behälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Volumen bzw. Vierrad-Behälter mit 1.100 Liter Volumen verwendet.

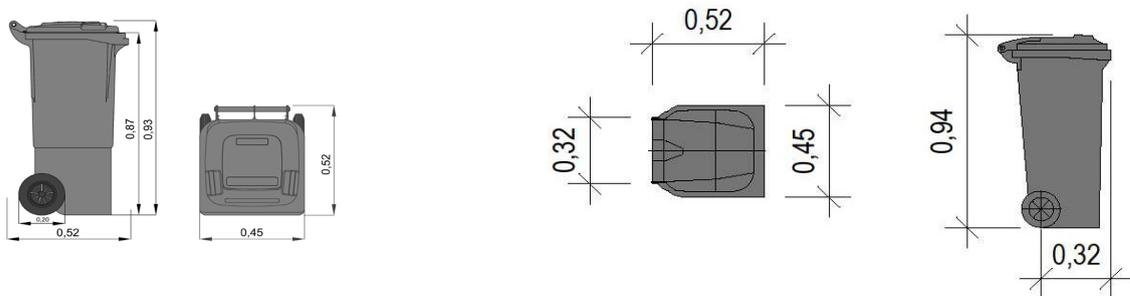
Zur Ermittlung der Behältergrößen, der Abfallfraktionen, die Abfuhrhythmen und -modalitäten wird auf die aktuelle Abfallentsorgungssatzung des Landkreise Potsdam-Mittelmark (AbfES) verwiesen.

Informationen zur aktuellen Abfallentsorgungssatzung (AbfES) finden Sie unter: <https://www.apm-niemegk.de/downloads/satzungen/>

Eine kleine Hilfestellung für eine Bedarfsberechnung Abfallbehälter/-Standplätze bietet dieser Rechner der BSR: [www.bsr.de/abfallrechner-23203.php](http://www.bsr.de/abfallrechner-23203.php)

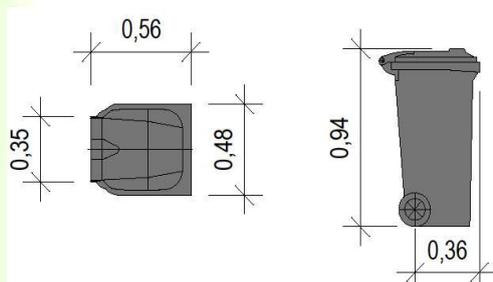
### 5 a) Zweirad-Abfallbehälter 60 und 80 Liter

Die Behälterstandfläche beträgt 0,45 m x 0,52 m (Breite x Tiefe). Gegenüberstehende Behälter benötigen einen Mindestabstand von 1,20 m als Rangierfläche.



### 5 b) Zweirad-Abfallbehälter 120 Liter

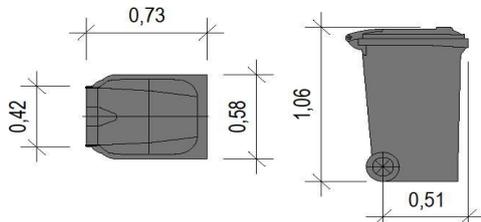
Als Behälterstandfläche werden 0,48 m x 0,56 m (Breite x Tiefe) benötigt. Auch für diese Behälter ist



ein Mindestabstand zwischen Behältern von 1,20 m sicherzustellen.

### 5 c) Zweirad-Abfallbehälter 240 Liter

Hier beträgt die Behälterstandfläche 0,58 m x 0,73 m (Breite x Tiefe). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ebenfalls ein Mindestabstand von 1,20 m als Rangierfläche einzuhalten.

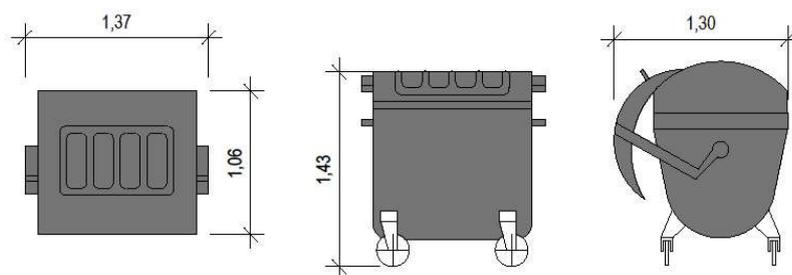


60 bis 240-Liter-Behälter:

	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter
A - Höhe	940 mm	940 mm	974 mm	1.079 mm
B - Breite	445 mm	445 mm	479 mm	583 mm
C - Tiefe	520 mm	520 mm	555 mm	737 mm

### 5 d) Vierrad-Abfallbehälter 1.100 Liter

Die Behälterstandfläche beträgt mit aufgeklapptem Behälterdeckel 1,37 m x 1,30 m (Breite x Tiefe). Bei gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,50 m als Rangierfläche einzurichten.



1.100-Liter-Behälter:

	1.100 Liter
A - Höhe gesamt	1.463 mm
B1 - äußere Breite	1.370 mm
B2 - Deckelbreite	1.260 mm
C1 - Tiefe gesamt	1.057 mm
D - Höhe bis Füllrand	1.206 mm

## 6 Planungsanforderungen an Behälterstand- und Bereitstellungsplätze

Um eine reibungslose und sichere Handhabung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Abfallbehälter möglichst entlang der Grundstücksgrenze zu platzieren und direkt an den öffentlichen Bereich anzuschließen. Die Behälterstandorte und Zugänge für die Abfallbehälter müssen so gestaltet sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Entleeren der Behälter mühelos, unfallfrei und ohne Risiko möglich sind.

### Der Bereitstellungsplatz und Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug muss...

- ebenerdig sein und eine Oberfläche haben, die trittsicher und rutschfest ist
- frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen, einen abgesenkten Bordstein haben
- ausreichend beleuchtet und entwässert sein und ein angemessenes Lichtraumprofil des Grünbewuchses vorweisen

### Behälterstandplätze

- sind so zu dimensionieren, dass genügend Platz zur Entnahme und zum Rangieren und Manövrieren der Abfallbehälter zur Verfügung steht
- Bei umzäunten Behälterstandplätzen sind die lichten Breiten und Höhen von Zwei- und Vierrad-Behältern zu berücksichtigen
- Die Überdachung sollte eine lichte Mindesthöhe von mindestens 2,50 m aufweisen.
- Grundsätzlich sollten die Behälter aufgrund brandschutztechnischer Anforderungen in einem Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden platziert werden.  
Eine Ausnahme bilden Behälterstandplätze innerhalb von Gebäuden, bei denen brandschutztechnische Belange zu berücksichtigen sind.
- Die Größe des Standplatzes und die Anzahl der verwendeten Behälter richten sich nach der Anzahl der Wohneinheiten, der Entleerungshäufigkeit und sonstiger Nutzerstruktur
- Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,10 m hoch und 1,50 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- Bei umzäunten Behälterstandplätzen oder Behälterboxen sind Schließsysteme mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

**Wichtig:** Bei der Errichtung von Behälterstandplätzen bzw. einer geplanten Verwendung von

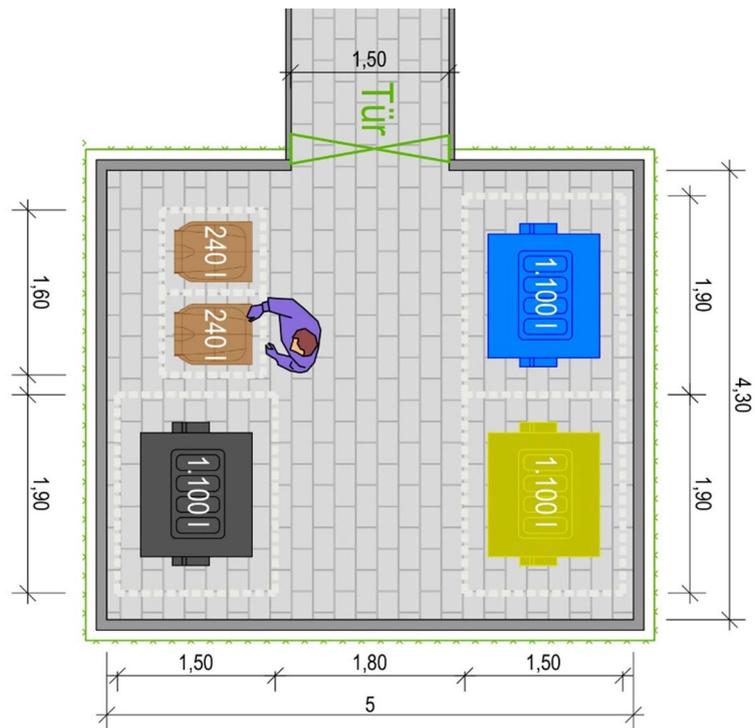
Unterflur- oder Behälterschranksystemen auf öffentlichem Grund ist mit der örtlichen Gemeinde bzw. Kommune zwingend ein Gestattungsvertrag abzuschließen. In diesem sind die technischen Anschlussbedingungen, die Schnittstellen (z. B. bei Unterflursystemen die bauliche Errichtung zur Aufnahme der Unterflurbehälter bspw. bei Altglas) und der Unterhalt zu regeln. **Ebenso ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zwingend hierbei mit einzubeziehen.**

### 6 a) Abstellflächen für Abfallbehälter

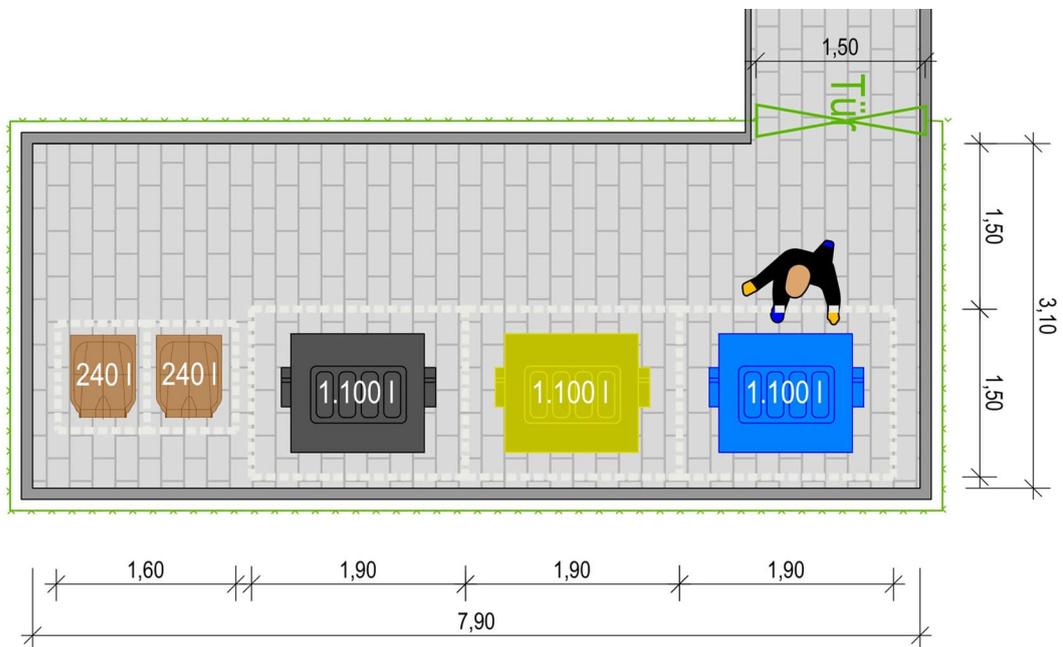
Im Folgenden werden anforderungsgerechte Beispiele für die Standplatzgestaltung dargestellt.



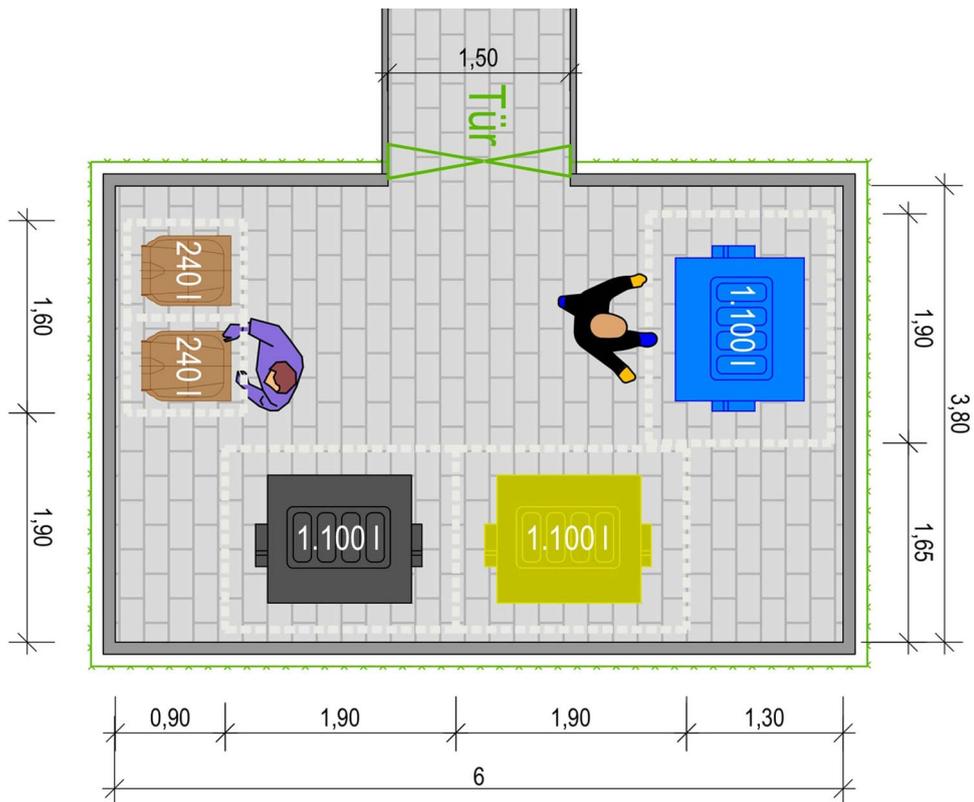
*Beispiel für Behälterstandplätze mit Zweirad- und Vierradbehältern*



*Darstellung eines Muster-Behälterstandplatzes – zweireihig (Maßangaben in Metern)*



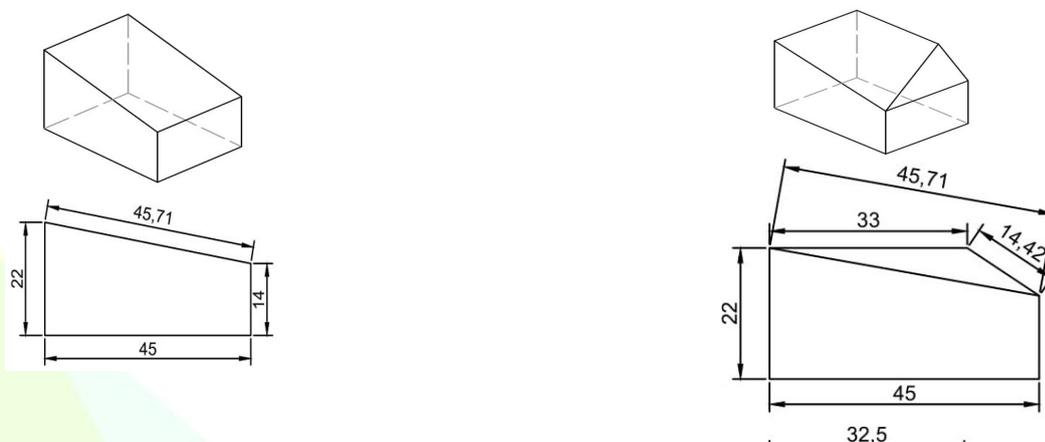
*Darstellung eines Muster-Behälterstandplatzes – einreihig (Maßangaben in Metern)*



*Darstellung eines Muster-Behälterstandplatzes – U-förmig (Maßangaben in Metern)*

Die Behälterstandplätze müssen so gestaltet sein, dass das Entnehmen und Rangieren der Behälter für die Abfallentsorgung sicher und problemlos ist. Es sollte ausreichend Platz zwischen und vor den Behältern vorhanden sein: 0,20 m für Zweirad-Behälter und 0,50 m für Vierrad-Behälter. Zusätzlich sind 0,20 m hinter den Vierradbehältern für uneingeschränkte Nutzung beim Öffnen erforderlich.

Ein hindernisfreier Transport sollte durch Bordabsenkungen wie Zufahrtssteine oder Schrägborde gewährleistet werden.



*Beispiele für weiche Übergänge (Einfahrtsschwellen) im Bereich von Behälterstandplätzen mit Einfahrtsschwelle (l.) und Anschlussstein (r.).*

## 6 b) Behälterschränke

Behälterschränke werden verwendet, um Abfallbehälter geschützt und nicht sichtbar aufzustellen. Die Zugänglichkeit für die Behälterentleerung ist zu gewährleisten.



*Beispiel für einen Behälterstandplatz mit Vierrad-Behälter in Betonboxen*

## 6 c) Versenkbare Behälterstandplätze

Versenkbare Behälterstandplätze werden bei besonders dichter Bebauung und entsprechendem Platzmangel eingesetzt. Die unterirdische Unterbringung bietet zugleich einen Schutz vor Fremdnutzung. Die Zugänglichkeit für die Behälterentleerung ist zu gewährleisten.



*Beispiel für einen versenkbaren Behälterstandplatz mit Zweirad-Behältern*

## 6 d) Gestaltung von Transportwegen bzw. Zuwegungen

Transportwege für Abfallbehälter sollen den grundsätzlichen Anforderungen an Transportwege für Zweirad- und Vierrad-Behälter (s.u.) genügen. Den Beschäftigten der Abfallentsorgung sowie auch den Nutzern muss es möglich sein, die Behältnisse sicher und verletzungsfrei zu transportieren. Bei erforderlichen Rückschnitten oder Fällungen von Sträuchern und Bäumen sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beachten.

### Grundsätzliche Anforderungen an Transportwege für Zweirad-Behälter

- Die Oberfläche von Transportwegen muss einen ebenen und trittsicheren Belag aufweisen, der den Beanspruchungen des Behältertransportes standhält, das Einsinken der Behälterräder im Boden verhindert und einen leichten Transport ermöglicht.
- Splitt- und Schotterflächen sowie wassergebundene Wege oder Rasengittersteine sind nicht zulässig.
- Der Transportweg darf keine Stufen, Treppen, Rillen, Kanten, grobe Unebenheiten, Schlaglöcher oder sonstige Stolperfallen aufweisen.
- Das Heben und Tragen über Treppenaufgänge aus Kellerräumen ist nicht zulässig.
- Zugangswege, Gebäudedurchgänge und Türen, die passiert werden, sollen eine lichte Breite von mindestens 0,80 m und eine lichte Höhe von mindestens 2 m aufweisen.
- Standplätze und Transportwege müssen schnee-, eis- und glättefrei gehalten werden. Laub, Grasbüschel oder Moos müssen regelmäßig entfernt werden.
- Um die Rutschgefahr bei Glatteis zu minimieren, ist durch eine Oberflächenentwässerung sicherzustellen, dass sich auf dem Transportweg keine Pfützen in Mulden und Absenkungen bilden (Quergefälle von 1- 3 % erforderlich).
- Auf dem Weg zum Behälterstellplatz sollten sich nach Möglichkeit keine Türen befinden.
- Transportwege müssen ausreichend mit mindestens 50 lx beleuchtet sein.
- Transportwege dürfen nur ein maximales Quergefälle von 3% aufweisen, in Ausnahmefällen ist bei Zweiradbehältern bis 240 l ein Längsgefälle bis 10 % zulässig.

## Zusätzliche Anforderungen an Transportwege für Vierrad-Behälter

- Für eine sichere Bewegung des Behälters muss der befestigte Transportweg eine durchgehende Breite von 1,50 m aufweisen.
- Transportwege dürfen nur ein maximales Quergefälle von 3% aufweisen.  
In Ausnahmefällen ist bei Vierradbehältern bis 1.100 l ein Längsgefälle bis 3 % zulässig. Transportweglänge (Standplatz -> Fahrzeug) sollte nicht mehr als 15 m sein.

### 6 e) Sammelplätze

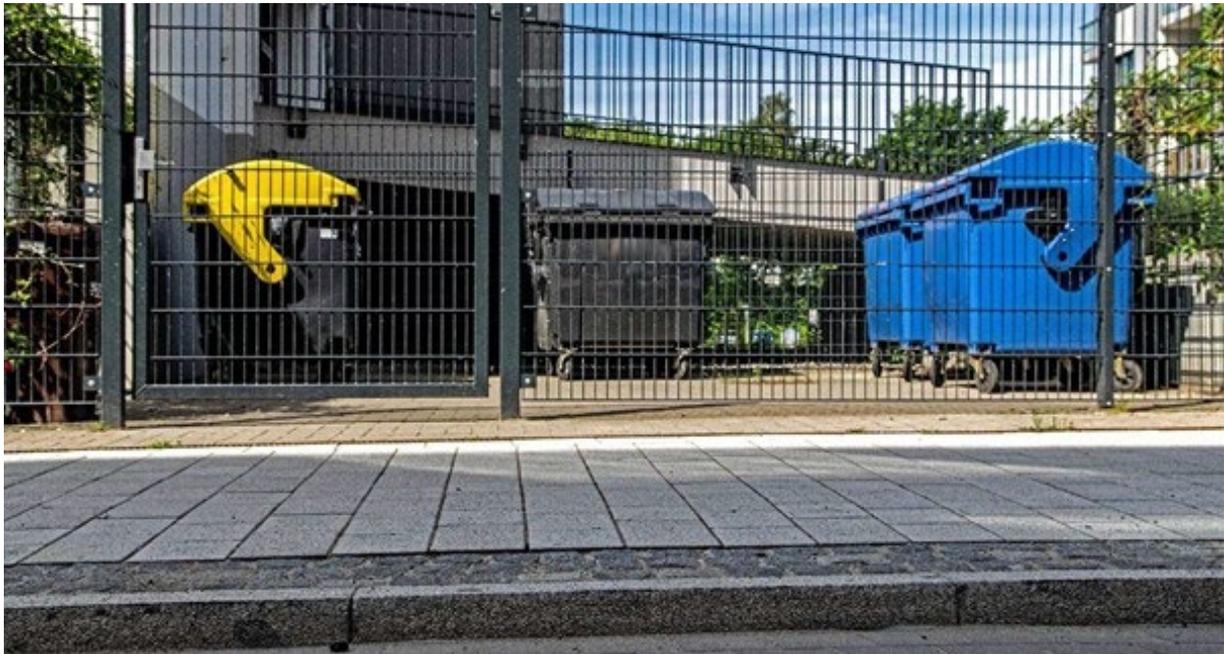
In großen Wohnanlagen bzw. Mehrfamilienhaussiedlungen aber auch bei Eigenheimen können spezielle Sammelplätze eingerichtet werden, von denen die Abholung von Sperrmüll, Elektrogeräten u. Grünabfall möglich ist. Diese Plätze sollten so platziert werden, dass sie für die Entsorgungsfahrzeuge leicht erreichbar und direkt anfahrbar sind, beispielsweise am Straßenrand. Es sollte vermieden werden, den Abtransport durch Hindernisse wie Treppen, Mauern oder andere Barrieren zu behindern. Die Zugangswege und der Standplatz müssen eben und stabil sein.

Die eingehausten Sammelplätze sollten möglichst robust eingefasst sein und sollten über eine mindestens zwei Meter breite Toröffnung verfügen. Der Schwenkbereich der Toröffnung muss eine vollständige 180-Grad-Öffnung ermöglichen, um keine Behinderungen für den Verkehr zu verursachen. Zusätzlich sollten die Sammelplätze groß genug sein, um sperrige Gegenstände sicher abzulegen und unerlaubte Nutzung oder Beschädigungen zu verhindern. Daher wird die Verwendung von hochwertigen und blickdichten Einfassungen empfohlen.



*Beispiel für einen ausgewiesenen Sammelplatz*

## 6 f) Praxisbeispiele, die zu Entsorgungsproblemen führen



**Problem:** Keine ebene Zuwegung zum Behälterstandplatz

**Lösung:** Verwendung von abgesenktem Bordstein



**Problem:** Überschreitung des max. Gefälles von 3 % beim Transport von Vierrad-Behältern

**Lösung:** Berücksichtigung der Anforderungen für Vierrad-Behälter bei der Planung von Behälterstandplätzen und Transportwegen.



**Problem:** Zu schmale Breite (< 1,50 m) des Transportweges für Vierrad-Behälter

**Lösung:** Planung von durchgängigen Transportwegen zur Leerungsstelle und Beachtung der Transportwegbreite von 1,50 m



**Problem:** Zu klein dimensionierter Behälterstandplatz

**Lösung:** Korrekte Planung von Behälterstandplätzen durch Ermittlung des Behälterbedarfs

## 7 Abstellflächen für Abfall-Großbehälter

### 7 a) Presscontainer / Abrollcontainer

Presscontainer werden überall dort eingesetzt, wo größere Mengen an Restmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall anfallen. Bei der Platzierung dieser Container ist neben den Containerabmaßen insbesondere der wesentlich größere Arbeitsbereich (inkl. Containerwechselbereiche) während des Absetzens bzw. Aufnehmens zu beachten. Im Folgenden ist der zugehörige Flächenbedarf dargestellt.



### Technische Anforderungen eines Presscontainers

Inhalt (m <sup>3</sup> ):	10	20
Länge (m):	3,80	6,40
Breite (m):	1,80	2
Höhe (m):	2,30	2,40
Containergewicht (t):	10	15

#### Zusätzliche Anforderungen:

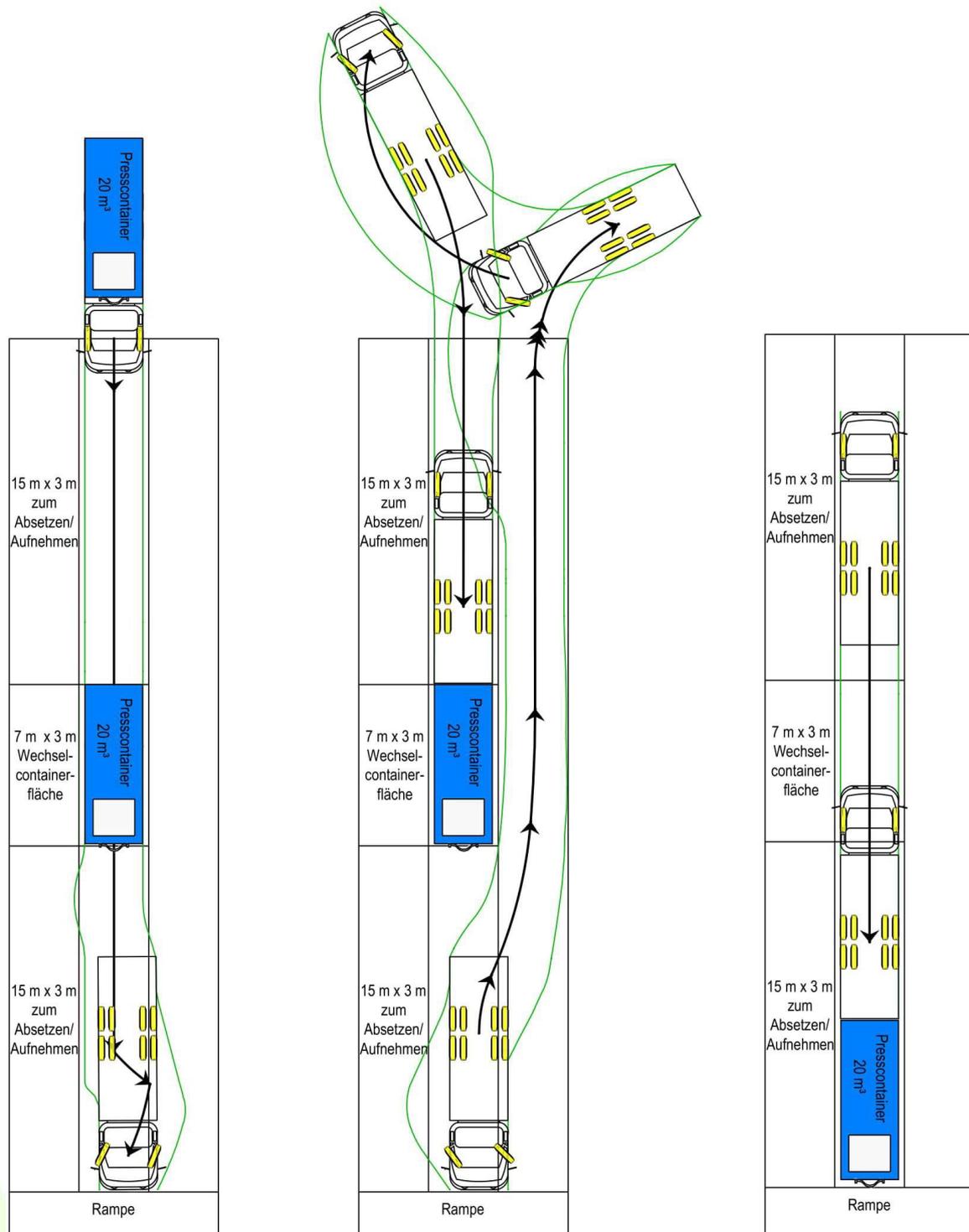
befestigte Aufstellfläche (Beton-, Asphalt- und/oder Pflasterbauweise)

Bereitstellung einer Wechselcontainerfläche (7 m x 3 m) in der Nähe

Energiebox für CEE-Stecker (400 V, 32 A) an der Fläche

ebene Rangierfläche von 15 m x 4 m vor dem Container

Die folgenden Abbildungen veranschaulichen die benötigte Rangierfläche während des Absetzens eines 20 m<sup>3</sup> Presscontainers mit einem Hakenlift-LKW als Entsorgungsfahrzeug.



*Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges mit Presscontainer und Absetzen des Presscontainers (links), Zurücksetzen und Wenden des Fahrzeuges (mitte), Positionierung des Presscontainers an die Rampe.*

## 7 b) Absetzcontainer

Container müssen so platziert werden, dass ein behinderungsfreies Aufnehmen und Absetzen der Container gewährleistet ist. Hierfür sollten Aufstell- und zusätzliche Wechselbehälterflächen von 4 m x 3 m freigehalten werden. Für den Arbeitsbereich wird eine Fläche von ca. 15 m x 3 m benötigt. Die Fahrbahn muss LKW-tauglich und ebenerdig sein und eine lichte Höhe von mind. 7 m aufweisen. Oberleitungen, Dächer, Laternen oder sonstige Behinderungen sind zu vermeiden. Die Platzierung erfolgt in Abstimmung mit dem Entsorger. Folgende Richtwerte müssen hierfür beachtet werden:



*Container mit 7 m<sup>3</sup> Behältervolumen*

## 7 c) Dezentrale Behälterstandplätze

### Sammelcontainer für Altglas

Altglas-Container gelten als "nicht genehmigungsbedürftige Anlagen", jedoch sollten ihre Standorte so gewählt werden, dass die Lärmbelästigung minimal für die Anwohner ist. Dafür ist ein Abstand von etwa 12 bis 15 Metern zur nächsten Bebauung einzuhalten. Die Zufahrtswege zu den Containerstandorten müssen ausgebaut sein, um den Entsorgungsfahrzeugen eine problemlose Entnahme zu ermöglichen, und frei von parkenden Fahrzeugen gehalten werden. Es muss ausreichend Platz vorhanden sein, um die Container aufzunehmen, und die lichte Höhe des Schwenkbereichs von mindestens 12 Metern darf nicht durch Bäume, Straßenlampen oder andere Bauwerke eingeschränkt werden. Über den Sammelcontainern muss eine Mindesthöhe von 8 Metern für das Aufnehmen gewährleistet sein. Bei der Gestaltung von Grünanlagen in der Nähe der Containerstandorte sollten Bäume mit einer Kronendurchmesser von maximal 3 Metern bevorzugt werden, unter Berücksichtigung der oben genannten lichten Höhe.



*Beispiel für die Gestaltung eines oberirdischen Depotcontainerstellplatzes für die Sammlung von Altglas (Weiß-, Braun- und Grünglas)*

## Unterflursysteme für Altglas

Ein Unterflurcontainersystem (UFS) besteht aus einem Beton-Aufnahmebehälter, einer Sicherheitsplattform, dem Entsorgungsbehälter und der Einwurfsäule. Um die Unterflurcontainer zu entleeren, müssen im Kranbereich und oberhalb des Einwurfschachtes eine Mindesthöhe von 8 m gewährleistet sein, die frei von Hindernissen ist. Die Entfernung zum Entsorgungsfahrzeug darf 5,7 m nicht überschreiten, und der Arbeitsbereich muss frei von parkenden Fahrzeugen sein. Zur Stabilisierung des Entsorgungsfahrzeugs werden Stützfüße verwendet, wenn die Container abtransportiert werden.



*Beispiel für die Verwendung von Unterflur-(Depot-)containern für Weiß-, Braun-, und Grünglas*



*Beispiel für die Leerung eines Unterflurbehälters*

## 8 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk, Bereich Abfallberatung, **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen. Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren.
- Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen oder die Bereitstellung der Abfallbehälter an den festgelegten Sammelplatz zu organisieren.

## 9 Kontakt

Ansprechpartner bei der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH zu Rückfragen:

- **Bereich Abfallberatung und Träger öffentliche Belange**

Telefon: 033843-30680 • Fax: 033843-30690 • E-Mail: [abfallberatung@apm-niemegk.de](mailto:abfallberatung@apm-niemegk.de)

- **Bereich Fuhrparkleitung**

Telefon: 033843-30614/ 15 • Fax: 033843-30690 • E-Mail: [apm-service@apm-niemegk.de](mailto:apm-service@apm-niemegk.de)

## 10 Weitere Informationen

➤ **Merkblatt: "Freie Fahrt für Müllfahrzeuge"**

([https://www.apm-niemegk.de/wp-content/uploads/2024/01/Informationsblatt-Freie-Fahrt-fuer-Muellfahrzeuge-01\\_2024-2.pdf](https://www.apm-niemegk.de/wp-content/uploads/2024/01/Informationsblatt-Freie-Fahrt-fuer-Muellfahrzeuge-01_2024-2.pdf) )

Unsere Müllwerker setzen sich unermüdlich dafür ein, Ihre Abfallbehälter das ganze Jahr über zuverlässig zu leeren und rechtzeitig zum vereinbarten Termin Sperrmüll sowie Elektroschrott abzuholen.

Doch leider stoßen sie immer wieder auf Hindernisse in Form von falsch parkenden oder ordnungswidrig haltenden Fahrzeugen. Diese versperren oft die Zufahrtswege zu den Abfallbehältern und machen es unseren Mitarbeitern äußerst schwer, ihre Aufgaben zu erfüllen. In solchen Momenten gerät der reibungslose Ablauf der Abfallentsorgung ins Stocken, was zu Unannehmlichkeiten für Sie und andere Anwohner führen kann. Daher möchten wir Sie dringend darum bitten, uns zu unterstützen, indem Sie darauf achten, keine Behinderungen für unsere Müllfahrzeuge sowie aber auch für Feuerwehr und Rettungsdienste zu verursachen.

Ihre Kooperation spielt eine entscheidende Rolle dabei, dass wir unseren Service effizient und ohne Verzögerungen durchführen können. Wir sind auf Ihre freundliche Mithilfe angewiesen, um eine saubere und ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre aktive Unterstützung!

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

wenn Müllfahrzeuge zeitweise eine enge Straße blockieren, ist das Vorbeifahren für Sie nur schwer möglich. Dann heißt es warten, solange die Abfallbehälter geleert werden. Zum Glück dauert das nur wenige Minuten.

Folgenreicher und zeitaufwändiger sind die Behinderungen, mit denen die Müllwerker selbst täglich zu kämpfen haben.

Im Gemeindegebiet hat die APM GmbH verstärkt Probleme, Ihre Abfallbehälter schad- und gefahrlos ohne Zeitverzug zu leeren - u.a. aus folgenden Gründen:

**Parken an Engstellen im Kurvenbereich**

**Parken in der Wendestelle**

**Parken gegenüber von Einmündungen**

**Versetztes Parken**

**Zu geringe Durchfahrtsbreite**

**Parken: Restfahrbreite ungenügend**

## **Falsch parkende Fahrzeuge behindern die Abfallentsorgung, die Feuerwehr und den Rettungsdienst!**

### **Hinweise für eine reibungslose Entleerung der Abfallbehälter**

#### **Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr**

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von 3,55 m aufweisen. Dieses Maß ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

#### **Halteverbot an Engstellen - auch ohne Schild**

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) untersagt das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

Bitte beachten Sie, dass die Straßenverkehrsbehörde für diese gesetzlich geregelten Halteverbotszonen i. d. R. keine Verkehrszeichen aufstellt, wenn keine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m gegeben ist.

#### **Scharfe Kurve, Wendeanlagen**

Im Bereich scharfer Kurven und Wendehämmer besteht Halteverbot. Die Kurvenradien verhindern ein gefahrloses Durchfahren, weil für das Ausscheren eines Fahrzeuges ein größerer Platzbedarf besteht.

#### **Behälterstellplätze**

Die Abfallbehälter müssen gut und einfach erreichbar sein. Daher dürfen die Behälterstandplätze nicht verparkt werden.

#### **Versäumte Anliegerpflichten**

Engstellen können auch durch Äste und Zweige, die in öffentliche Straßen und Wege hineinragen, sowie nicht beseitigten oder aufgeschichteten Schnee auf der Fahrbahn entstehen. Denken Sie daher bitte an einen ordnungsgemäßen Baum- und Heckenschnitt sowie an den Winterdienst.

### Impressum

Herausgeberin: Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM GmbH) im Auftrag des Landkreises Potsdam-Mittelmark, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Fotos und Zeichnungen: APM GmbH; Berthold Brinkmann; Laurine Kim Larsen;

Quellen: angelehnt an den Planungsleitfaden für Bauherren und Architekten der Stadtentsorgung Rostock; Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Abt. Abfallwirtschaft

Stand: 07/2024